

Sechste Fortschreibung

RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLAN

**gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer
Rettungsdienstgesetzes
(ThürRettG) vom 16.07.2008**

**für den
Rettungsdienstbereich**

Unstrut – Hainich – Kreis
vom 21.09.1995

Die sechste Fortschreibung berücksichtigt:

- die am 07.06.2000 beschlossene und am 01.12.1999 in Kraft getretene Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes
- die am 11.10.2004 vom Rettungsdienstbereichsbeirat beschlossene und mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft getretene Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes
- die am 14.03.2011 vom Rettungsdienstbereichsbeirat beschlossene und mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft getretene Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes
- die am 14.01.2014 vom Rettungsdienstbereichsbeirat beschlossene und mit Wirkung vom 01.03.2014 in Kraft getretene Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes
- die am 12.01.2016 vom Rettungsdienstbereichsbeirat beschlossene und mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft tretende fünfte Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes
- die am 14.08.2018 vom Rettungsdienstbereichsbeirat beschlossene und mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft tretende sechste Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes
- redaktionelle Anpassungen

Rettungsdienstbereichsplan
gemäß §12 Abs. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz
für den
Unstrut-Hainich-Kreis

Gliederung

1. Einleitung
2. Geltungsbereich
3. Zentrale Leitstelle
 - 3.1 Nachbarkreise und deren Leitstellen
4. Rettungswachen
 - 4.1 Grundsätze für die Regelvorhaltung
 - 4.2 Standorte und Leistungserbringer
5. Rettungsmittelvorhaltung mit Zeiten und VK
 - 5.1 Rettungsmittel – Standards
 - 5.2 Rettungsmittel - Ersatzfahrzeuge
6. Versorgungsbereiche
7. Einsatz- und Dispositionsgrundsätze
 - 7.1 Hilfsfristen
 - 7.2 Notärztliche Versorgung
 - 7.3 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
8. Bereichsübergreifender Rettungsdienst
9. Massenanfall von Verletzten/ Gefahrenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle
 - 9.1 Gruppe Leitender Notärzte
 - 9.2 Kräfte und Mittel bei Massenanfall von Verletzten
 - 9.2.1 Technische Einsatzleitung (TEL)
 - 9.2.2 Schnelle Einsatzgruppe (SEG)
10. Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Einsatzbereiche der Rettungswachen im bereichsübergreifenden Rettungseinsatz
- Anlage 2: Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Werra-Meißner
- Anlage 3: Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Gotha
- Anlage 4: Verwaltungsvereinbarung mit dem Wartburgkreis
- Anlage 5: Verwaltungsvereinbarung mit dem Kyffhäuserkreis
- Anlage 6: Übersicht über die Notärzte, die als Leitender Notarzt vertraglich gebunden (Vereinbarung vom 30.06.2009) sind und Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
- Anlage 7: Übersicht über die Entfernung der Gemeinden und ihrer Ortsteile zu den Rettungswachen

1. Einleitung

Gemäß § 12 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16.07.2008 wird zur Sicherstellung des bedarfsgerechten und flächendeckenden Rettungsdienstes für den Rettungsdienstbereich Unstrut-Hainich-Kreis nachfolgender

RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLAN

aufgestellt und in Kraft gesetzt.

Auf der Grundlage des Thüringer Landesrettungsdienstplanes, idF der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/2009 Seite 827, regelt der Rettungsdienstbereichsplan den Gesamtbedarf und die Organisationsmerkmale für den Rettungsdienst.

Insbesondere legt der Rettungsdienstbereichsplan

- a) die Standorte und die Einsatzbereiche der Rettungswachen
- b) die Ausstattung der Rettungswachen mit Rettungsmitteln (Regelvorhaltung)
- c) Angaben über die Leistungserbringer
- d) Einsatz- und Dispositionsstrategie
- e) Notarztsystem einschließlich Versorgungsbereiche
- f) Angaben über Vereinbarungen mit benachbarten Trägern des Rettungsdienstes zum bereichs- und grenzübergreifenden Einsatz
- g) Vorkehrungen zur Bewältigung von besonderen Gefahrenlagen mit einer Vielzahl von Verletzten

fest.

Der Rettungsdienstbereichsplan ist unter Mitwirkung des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst aufgestellt worden und wird bei entsprechender Notwendigkeit in Abhängigkeit von der Entwicklung des Einsatzgeschehens fortgeschrieben. Alle Aufgaben gemäß § 4 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes dürfen im Rettungsdienstbereich Unstrut-Hainich-Kreis ausschließlich nur von den in diesem Rettungsdienstbereichsplan benannten Leistungserbringern und Durchführenden erbracht werden. Im Ausnahmefall kann die Zentrale Leitstelle auch Rettungsmittel anderer Leistungserbringer bzw. Durchführenden einsetzen, wenn diese zufällig den Rettungsdienstbereich durchfahren und verfügbar sind. Die Übertragung der Aufgaben zur Durchführung auf Dritte erfolgt durch Öffentlich-rechtlichen Vertrag.

2. Geltungsbereich

Grundsätzlich wird auf den Landesrettungsdienstplan als Rahmenplan verwiesen. Der Rettungsdienstbereichsplan regelt die Durchführung des Rettungsdienstes auf der Grundlage des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 16.07.2008, dem Thüringer Landesrettungsdienstplan vom 29.04.2009 im Rettungsdienstbereich Unstrut-Hainich-Kreis.

Der Rettungsdienstbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Der Rettungsdienstbereich (RDB) ist identisch mit dem Territorium des Landkreises Unstrut-Hainich. Bereichsübergreifend bestehen Verwaltungsvereinbarungen mit Nachbarkreisen.

	UH-Kreis	Nachbarkreise *	Gesamt	davon Erstversorgung
Fläche des RDB (qkm)	975	232	1207	1084
Einwohner	103.948	23.410	127.358	117.231
Einwohner je qkm	107	101	106	108
Zahl der Städte	4	2	6	4
Zahl der Gemeinden / VG	11	19	58	56
Zahl der Ortsteile	93	25	118	111

*lt. Verwaltungsvereinbarungen

3. Zentrale Leitstelle

Der Einsatz, die Lenkung und die Koordinierung aller Rettungsmittel und Einsatzkräfte erfolgt über die Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.

Der Standort der Zentralen Leitstelle im Rettungsdienstbereich ist Mühlhausen, Böhntalsweg 17 (im Objekt Landratsamt, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst).

Träger der Zentralen Leitstelle: Landkreis Unstrut-Hainich
Landratsamt
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

Erreichbarkeit: Telefon: (0 36 01) 40 30 80 oder (0 36 01) 19 222
Notruf: 112
Fax: (0 36 01) 83 18 44

Personalvorhaltung, Ausstattung, Dispositions- und Dokumentationsgrundsätze sowie die Qualitätssicherung entsprechen Ziffer 5.2 des Landesrettungsdienstplanes.

3.1 Nachbarkreise und deren Leitstellen

- | | | |
|--|------------------|------------------------------------|
| → Leitstelle Eichsfeld-Kreis | in Heiligenstadt | Tel.: (0 36 06) 50 66 78 0/ 19 222 |
| → Leitstelle Nordhausen | in Nordhausen | Tel.: (0 36 31) 89 38 0/ 19 222 |
| (Versorgungsauftrag für den Kyffhäuserkreis) | | |
| → Leitstelle Gotha | in Gotha | Tel.: (0 36 21) 36 55 0/ 19 222 |
| → Leitstelle Wartburgkreis | in Eisenach | Tel.: (0 36 91) 84 97 0/ 19 222 |
| → Leitstelle Werra-Meißner | in Eschwege | Tel.: (0 56 51) 19 222 |

4. Rettungswachen

4.1 Grundsätze für die Regelvorhaltung

Die Rettungswachen halten die für die Durchführung des Rettungsdienstes erforderlichen Rettungsmittel und das notwendige Rettungsdienstpersonal gemäß § 16 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vor.

Art, Anzahl, Standort und Ausstattung der bedarfsgerechten Rettungswachen richten sich nach den Festlegungen dieses Bereichsplanes.

Im Rettungsdienstbereich werden insgesamt 5 Rettungswachen mit 1 Außenstandplatz betrieben.

4.2 Standorte und Leistungserbringer

Standorte Rettungswache	Leistungserbringer	Art der
RW 1 Windeberger Landstraße 38 99974 Mühlhausen	DRK Kreisverband Mühlhausen	mittlere Rettungswache
Außenstandplatz Mühlhausen An der Trift 21 99974 Mühlhausen	DRK Kreisverband Mühlhausen	
NEF-Standort Mühlhausen Landratsamt Langensalzaer Landstraße 1 99974 Mühlhausen	Unstrut-Hainich-Kreis	
RW 2 Katharinenberg Katharinenberger Straße 25 99988 Südeichsfeld	DRK Kreisverband Mühlhausen	kleine Rettungswache
RW 3 Schlotheim Am Hohgang 2 99994 Schlotheim	DRK Kreisverband Mühlhausen	kleine Rettungswache
RW 4 Gothaer Landstraße 15 99947 Bad Langensalza	DRK Kreisverband Bad Langensalza	mittlere Rettungswache
RW 5 Bad Tennstedt Kurstraße 12 99955 Bad Tennstedt	DRK Kreisverband Bad Langensalza	kleine Rettungswache

5. Rettungsmittelvorhaltung, mit Zeiten und VK

Laut § 16 Abs. 2 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 16. Juli 2008, in der Fassung vom 29. Juni 2018, sind Rettungsfahrzeuge mit mindestens zwei geeigneten Personen zu besetzen. In der Notfallrettung eingesetzte Fahrzeuge müssen mit *mindestens* einem Rettungsassistenten oder Notfallsanitäter besetzt sein.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage ergibt sich die in unten stehenden Tabellen dargelegte Mindestbesetzung an Notfallsanitätern/-innen (NFS)/Rettungsassistenten/-innen (RA) und Rettungssanitätern/-innen (RS).

RW 1 Mühlhausen

1 RTW	24 Stunden	täglich	99974 Mühlhausen, Windeberger Landstraße 38	
VK-Bedarf				
ab 01.03.2019		ab 01.07.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021
9		9,39	9,6	9,81
4,5 NFS/RA		4,695 NFS/RA	4,8 NFS/RA	4,905 NFS/RA
4,5 RS		4,695 RS	4,8 RS	4,905 RS

1 RTW	24 Stunden	täglich	99974 Mühlhausen, An der Trift 21	
VK-Bedarf				
ab 01.03.2019		ab 01.07.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021
9		9,39	9,6	9,81
4,5 NFS/RA		4,695 NFS/RA	4,8 NFS/RA	4,905 NFS/RA
4,5 RS		4,695 RS	4,8 RS	4,905 RS

1 RTW	15 Stunden	Montag – Samstag, 07.00 Uhr – 22.00 Uhr 99974 Mühlhausen, Windeberger Landstraße 38		
VK-Bedarf				
ab 01.03.2019		ab 01.07.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021
4,81		5,02	5,13	5,28
2,405 NFS/RA		2,51 NFS/RA	2,565 NFS/RA	2,64 NFS/RA
2,405 RS		2,51 RS	2,565 RS	2,64 RS

4 KTW	34 Stunden je Vorhaltungstag	Montag – Freitag, werktags 99974 Mühlhausen, Windeberger Landstraße 38
VK-Bedarf: 10,39 RS		

1 KTW	8 Stunden	Samstag, außer feiertags; Feiertage die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen 99974 Mühlhausen, Windeberger Landstraße 38
VK-Bedarf: 0,55 RS		

VK-Bedarf Rettungswache 1, Mühlhausen, ab 01.03.2019	
Bereich KTW	10,94 RS
Bereich RTW	22,82 – davon 11,41 NFS/RA; 11,41 RS
Gesamt:	33,76 – davon 11,41 NFS/RA; 22,35 RS

VK-Bedarf Rettungswache 1, Mühlhausen, ab 01.07.2019	
Bereich KTW	10,94 RS
Bereich RTW	23,80 – davon 11,90 NFS/RA; 11,90 RS
Gesamt:	34,74 – davon 11,90 NFS/RA; 22,84 RS

VK-Bedarf Rettungswache 1, Mühlhausen, ab 01.01.2020	
Bereich KTW	10,94 RS
Bereich RTW	24,33 – davon 12,165 NFS/RA; 12,165 RS
Gesamt:	35,27 – davon 12,165 NFS; 23,105 RS

VK-Bedarf Rettungswache 1, Mühlhausen, ab 01.01.2021	
Bereich KTW	10,94 RS
Bereich RTW	24,88 – davon 12,44 NFS/RA; 12,44 RS
Gesamt:	35,82 – davon 12,44 NFS/RA; 23,38 RS

RW 2 Katharinenberg

1 RTW	24 Stunden	täglich 99988 Südeichsfeld, Katharinenberger Straße 25	
VK-Bedarf			
ab 01.03.2019	ab 01.07.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021
9	9,39	9,6	9,81
4,5 NFS/RA 4,5 RS	4,695 NFS/RA 4,695 RS	4,8 NFS/RA 4,8 RS	4,905 NFS/RA 4,905 RS

RW 3 Schlotheim

1 RTW	24 Stunden	täglich 99994 Schlotheim, Am Hohgang 2	
VK-Bedarf			
ab 01.03.2019	ab 01.07.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021
9	9,39	9,6	9,81
4,5 NFS/RA 4,5 RS	4,695 NFS/RA 4,695 RS	4,8 NFS/RA 4,8 RS	4,905 NFS/RA 4,905 RS

Gesamtaufstellung VK-Bedarf DRK Kreisverband Mühlhausen e.V. (RTW + KTW)

VK-Bedarf			
ab 01.03.2019	ab 01.07.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021
51,75	53,52	54,47	55,45
20,41 NFS/RA 31,345 RS	21,29 NFS/RA 32,23 RS	21,765 NFS/RA 32,705 RS	22,25 NFS/RA 33,20 RS

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, NEF für RW 1, RW 2, RW 3

1 NEF	24 Stunden	täglich 99974 Mühlhausen, Langensalzaer Landstraße 1	
VK-Bedarf: 4,37 NFS/RA			

RW 4 Bad Langensalza

1 NEF	24 Stunden	täglich 99947 Bad Langensalza, Gothaer Landstraße 15		
VK-Bedarf				
ab 01.03.2019		ab 01.07.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021
4,49 NFS/RA		4,68 NFS/RA	4,79 NFS/RA	4,9 NFS/RA

1 RTW	24 Stunden	täglich 99947 Bad Langensalza, Gothaer Landstraße 15	
VK-Bedarf			
ab 01.03.2019	ab 01.07.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021
8,98	9,37	9,58	9,8
4,49 NFS/RA 4,49 RS	4,685 NFS/RA 4,685 RS	4,79 NFS/RA 4,79 RS	4,9 NFS/RA 4,9 RS

1 RTW	14 Stunden 8 Stunden	Montag – Freitag, 08.00 Uhr – 22.00 Uhr Samstag, 08.00 Uhr – 16.00 Uhr 99947 Bad Langensalza, Gothaer Landstraße 15		
VK-Bedarf				
ab 01.03.2019		ab 01.07.2019		ab 01.01.2020
4,17		4,36		4,44
2,085 NFS/RA 2,085 RS		2,18 NFS/RA 2,18 RS		2,22 NFS/RA 2,22 RS
				2,27 NFS/RA 2,27 RS

2 KTW	16 Stunden	Montag – Freitag, werktags 99947 Bad Langensalza, Gothaer Landstraße 15
VK-Bedarf: 4,84		

VK-Bedarf Rettungswache 4, Bad Langensalza, ab 01.03.2019	
Bereich KTW	4,84 RS
Bereich RTW	13,15 – davon 6,575 NFS/RA; 6,575 RS
Bereich NEF	4,49 NFS/RA
Gesamt:	22,48 – davon 11,065 NFS/RA; 11,415 RS

VK-Bedarf Rettungswache 4, Bad Langensalza, ab 01.07.2019	
Bereich KTW	4,84 RS
Bereich RTW	13,73 – davon 6,865 NFS/RS; 6,865 RS
Bereich NEF	4,68 NFS/RA
Gesamt:	23,25 – davon 11,545 NFS/RA; 11,705 RS

VK-Bedarf Rettungswache 4, Bad Langensalza, ab 01.01.2020	
Bereich KTW	4,84 RS
Bereich RTW	14,02 – davon 7,01 NFS/RA; 7,01 RS
Bereich NEF	4,79 NFS/RS
Gesamt:	23,65 – davon 11,80 NFS/RA; 11,85 RS

VK-Bedarf Rettungswache 4, Bad Langensalza, ab 01.01.2021	
Bereich KTW	4,84 RS
Bereich RTW	14,33 – davon 7,17 NFS/RA; 7,17 RS
Bereich NEF	4,90 NFS/RA
Gesamt:	24,07 – davon 12,07 NFS/RA; 12 RS

RW 5, Bad Tennstedt

1 RTW	24 Stunden	täglich 99955 Bad Tennstedt, Kurstraße 12	
VK-Bedarf			
ab 01.03.2019		ab 01.07.2019	
ab 01.01.2020		ab 01.01.2021	
8,98		9,37	
9,58		9,8	
4,49 NFS/RA 4,49 RS		4,685 NFS/RA 4,685 RS	
4,79 NFS/RA 4,79 RS		4,9 NFS/RA 4,9 RS	

**Gesamtaufstellung VK-Bedarf DRK Kreisverband Bad Langensalza e.V.
(KTW, RTW, NEF)**

VK-Bedarf			
ab 01.03.2019	ab 01.07.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021
31,46	32,62	33,23	33,87
15,55 NFS/RA 15,91 RS	16,23 NFS/RA 16,39 RS	16,59 NFS/RA 16,64 RS	16,97 NFS/RA 16,90 RS

5.1 Rettungsmittel - Standards

Die Leistungserbringer und Durchführenden dürfen nur Rettungsmittel einsetzen, die nachfolgende Norm nachweisen:

NEF	gemäß	DIN 75 079
RTW	gemäß	DIN EN 1789
KTW	gemäß	DIN EN 1789

Der Träger des Rettungsdienstes kann verlangen, dass Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihres Zustandes den Ruf des Rettungsdienstes im Unstrut-Hainich-Kreis beeinträchtigen, nicht mehr eingesetzt werden.

5.2 Rettungsmittel - Ersatzfahrzeuge

Für den Fall des Ausfalls von regulären Rettungsmitteln sind Ersatzfahrzeuge vorgesehen, welche aus dem Pool bereits abgeschriebener Rettungsmittel von den Durchführenden bereitgestellt werden.

Durchführender	Fahrzeug
DRK Kreisverband Mühlhausen	1 RTW
DRK Kreisverband Bad Langensalza	1 RTW
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis	1 NEF

6. Versorgungsbereiche

Erläuterungen: MHL – RW1 Mühlhausen MHL Trift, RW 1 Stpl. MHL
 KAT – RW 2 Katharinenberg SCH – RW 3 Schlotheim
 LSZ – RW 4 Bad Langensalza TEN – RW 5 Bad Tennstedt
 KKH – Unstrut-Hainich-Kreis NEF

Versorgungsbereich/ Gemeinde/Ort	NEF	RTW	KTW
Altengottern	KKH	MHL Trift	MHL
Alterstedt	LSZ	LSZ	LSZ
Ammern	KKH	MHL	MHL
Aschara	LSZ	LSZ	LSZ
Bad Langensalza	LSZ	LSZ	LSZ
Bad Tennstedt	LSZ	TEN	LSZ
Ballhausen	LSZ	TEN	LSZ
Beberstedt	KKH	MHL	MHL
Bickenriede	KKH	MHL	MHL
Blankenburg	LSZ	TEN	LSZ
Bollstedt	KKH	MHL	MHL
Bothenheilingen	LSZ	LSZ	LSZ
Bruchstedt	LSZ	TEN	LSZ
Dachrieden	KKH	MHL	MHL
Diedorf	KKH	KAT	MHL
Dörna	KKH	MHL	MHL
Eckardtsleben	LSZ	LSZ	LSZ
Eigenrieden	KKH	KAT	MHL
Eigenrode	KKH	MHL	MHL
Faulungen	KKH	KAT	MHL
Felchta	KKH	MHL Trift	MHL
Flarchheim	KKH	MHL Trift	MHL
Görmar	KKH	MHL	MHL
Grabe	KKH	MHL	MHL
Großengottern	KKH	MHL Trift	MHL
Großvargula	LSZ	TEN	LSZ
Großwelsbach	LSZ	LSZ	LSZ
Grumbach	LSZ	LSZ	LSZ
Haussömmern	LSZ	TEN	LSZ
Henningsleben	LSZ	LSZ	LSZ
Herbsleben	LSZ	TEN	LSZ
Heroldshausen	KKH	MHL Trift	MHL
Heyerode	KKH	KAT	MHL
Hildebrandshausen	KKH	KAT	MHL
Hohenbergen	KKH	SCH	MHL
Hollenbach	KKH	MHL	MHL
Höngeda	KKH	MHL Trift	MHL
Hornsömmern	LSZ	TEN	LSZ

Versorgungsbereich/ Gemeinde/Ort	NEF	RTW	KTW
Horsmar	KKH	MHL	MHL
Hüpstädt	KKH	MHL	MHL
Illeben	LSZ	LSZ	LSZ
Issersheilingen	LSZ	SCH	LSZ
Kaisershagen	KKH	MHL	MHL
Kammerforst	KKH	MHL Trift	MHL
Katharinenberg	KKH	KAT	MHL
Kirchheilingen	LSZ	LSZ	LSZ
Kleinkeula	KKH	MHL	MHL
Kleinvargula	LSZ	TEN	LSZ
Kleinwelsbach	LSZ	LSZ	LSZ
Klettstedt	LSZ	TEN	LSZ
Körner	KKH	SCH	MHL
Kutzleben	LSZ	TEN	LSZ
Langula	KKH	MHL Trift	MHL
Lengefeld	KKH	MHL	MHL
Lengenfeld unterm Stein	KKH	KAT	MHL
Marolterode	KKH	SCH	MHL
Mehrstedt	KKH	SCH	MHL
Menteroda	KKH	SCH	MHL
Merxleben	LSZ	LSZ	LSZ
Mittelsömmern	LSZ	TEN	LSZ
Mühlhausen	KKH	MHL / MHL Trift	MHL
Mülverstedt	LSZ	LSZ	LSZ
Nägelstedt	LSZ	LSZ	LSZ
Neunheilingen	LSZ	SCH	LSZ
Niederdorla	KKH	MHL Trift	MHL
Oberdorla	KKH	MHL Trift	MHL
Obermehler	KKH	SCH	MHL
Oppershausen	KKH	MHL Trift	MHL
Reiser	KKH	MHL	MHL
Saalfeld	KKH	MHL	MHL
Schierschwende	KKH	KAT	MHL
Schlotheim	KKH	SCH	MHL
Schönstedt	LSZ	LSZ	LSZ
Seebach	KKH	MHL Trift	MHL
Sollstedt	KKH	MHL	MHL
Struth	KKH	KAT	MHL
Sundhausen	LSZ	LSZ	LSZ
Thamsbrück	LSZ	LSZ	LSZ
Tottleben	LSZ	TEN	LSZ
Urbach	KKH	SCH	MHL
Urleben	LSZ	TEN	LSZ
Waldstedt	LSZ	LSZ	LSZ
Weberstedt	LSZ	LSZ	LSZ
Wendehausen	KKH	KAT	MHL

Versorgungsbereich/ Gemeinde/Ort	NEF	RTW	KTW
Wiegleben	LSZ	LSZ	LSZ
Windeberg	KKH	MHL	MHL
Zaunröden	KKH	MHL	MHL
Zella	KKH	MHL	MHL
Zimmern	LSZ	LSZ	LSZ

7. Einsatz- und Dispositionsgrundsätze

Der Rettungsdienst wird im Rettungsdienstbereich Unstrut-Hainich nach der Zuweisungsstrategie durchgeführt. Dieses System sieht eine Trennung zwischen Notfalleinsätzen und Krankentransporten vor. Die überwiegende Anzahl der Krankentransporte wird mit Krankentransportwagen durchgeführt. Hierdurch ist eine kostengünstigere Gestaltung des Rettungsdienstes möglich.

Die in diesem Rettungsdienstbereichsplan ausgewiesenen Rettungstransportwagen (RTW) können im begründeten Ausnahmefall für Krankentransportfahrten (KTW) jedoch nicht mit Ziel- oder Abholungsort außerhalb des eigenen Rettungsdienstbereiches eingesetzt werden. Die Notfallrettung darf hierdurch nicht gefährdet werden.

Krankentransporte sind in der Regel planbare Einsätze und sollten nach Möglichkeit so verteilt werden, dass sie überwiegend in die gewöhnlich einsatzärmeren Zeiten der Notfallrettung fallen.

Die Versorgung und Beförderung von Notfallpatienten hat grundsätzlich Vorrang gegenüber der Durchführung von Krankentransporten.

7.1 Hilfsfristen

Die Hilfsfrist wird als die Zeit definiert vom Eingang der Notfallmeldung in der Zentralen Leitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsmittels am Notfallort.

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Dispositionszeit, Ausrückezeit und der reinen Fahrzeit des Rettungsmittels. Der Rettungsdienstbereich Unstrut-Hainich-Kreis ist im Sinne des Thüringer Landesrettungsdienstplanes Nr. 3.2 LRDP gegenwärtig als dicht besiedeltes Gebiet eingestuft. Für diesen Bereich darf die reine Fahrzeit von maximal 12 Minuten nicht überschritten werden. Zusammen mit der Disponierungszeit (1 Minute) und der Ausrückezeit (1 Minute) gilt für den Rettungsdienstbereich Unstrut-Hainich eine Hilfsfrist von insgesamt 14 Minuten.

Im Interesse der Qualitätssicherung des Rettungsdienstes gilt die Einhaltung dieser Hilfsfrist entsprechend dieser Norm immer dann als erfüllt, wenn in allen Rettungswachenbereichen 95% aller an einer Straße gelegenen Notfälle innerhalb der Hilfsfrist von 14 Minuten rettungsdienstlich qualifiziert bedient werden können. Unter den 5% Ausnahmefällen versteht man sowohl witterungs- und verkehrsbedingte Ausnahmesituationen sowie auch das Notfallaufkommen in entlegenen, quasi weniger besiedelten Gebieten (seltener Ausnahmefall).

7.2 Notärztliche Versorgung

Die notärztliche Versorgung erfolgt im Rettungsdienstbereich im Rendezvous-System; das heißt der Notarzt fährt mit dem Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF) getrennt von dem nichtärztlichen Rettungspersonal zum Notfallort.

Die Notärzte werden in ausreichender Anzahl und mit der anerkannten Qualifikation Fachkundenachweis der Notfallmedizin der Thüringer Landesärztekammer bzw. einer anderen anerkannten vergleichbaren Qualifikation in Zuständigkeit der KV Thüringen bereitgestellt.

Die Vorhaltung muss so erfolgen, dass jederzeit der Einsatz eines Notarztes und bei Paralleleinsätzen auch mehrerer Notärzte gewährleistet wird.

Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen RW 1 Mühlhausen, RW 2, Katharinenberg, RW 3, Schlotheim, werden im Rendezvous-System durch Notärzte der Hufeland Klinikum GmbH Standort Mühlhausen und weitere Ärzte, die ebenfalls die „Zusatzbezeichnung Notfallmedizin“ haben müssen, bedient.

Die Gemeinden des Versorgungsbereiches der Rettungswachen RW 4, Bad Langensalza und RW 5, Bad Tennstedt, werden im Rendezvous-System durch Notärzte der Hufeland-Klinikum GmbH Standort Bad Langensalza, sowie weitere Ärzte, die ebenfalls die „Zusatzbezeichnung Notfallmedizin“ haben müssen, bedient.

Der Notarzt wird durch das Notarzteeinsatzfahrzeug der Rettungswache RW 4, Bad Langensalza, zum Notfallort gefahren.

7.3 Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst

Der Landrat bestellt einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst überwacht die Organisation und den Ablauf der Notfallrettung.

Er überwacht und organisiert die notfallmedizinische Weiterbildung der Notärzte und des nichtärztlichen Personals.

Er ist weisungsbefugt gegenüber allen Beteiligten des Rettungsdienstes.

Ferner berät und unterstützt er den Aufgabenträger in allen Fragen des Rettungsdienstes.

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst wirkt bei der Erstellung von Betriebsordnungen für die Rettungswachen mit.

8. Bereichsübergreifender Rettungsdienst

Zur Gewährleistung der geforderten Qualitätssicherung, insbesondere zur Einhaltung der Hilfsfristzeiten, muss auch in den Gebieten in Angrenzungen an die Nachbarlandkreise sichergestellt werden, dass das jeweils zum Notfallort nächstgelegene Rettungsmittel zum Einsatz gebracht wird.

Zur Erfüllung dieser Forderung bestehen Verwaltungsvereinbarungen mit den Landkreisen Kyffhäuserkreis, Landkreis Gotha, Wartburgkreis und dem Werra-Meißner-Kreis.

Diese Vereinbarungen sollen den Einsatz der Erstversorgung und die Zweitversorgung des Notfallrettungsdienstes in den angrenzenden Rettungsdienstbereichen regeln.

Die Einsatzbereiche für den bereichsübergreifenden Einsatz sind in der Anlage 1 aufgeführt.

9. Massenanfall von Verletzten/Gefahrenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle

Bei größeren Notfallereignissen mit einem Massenanfall an Verletzten unterhalb der Katastrophenschwelle, jedoch oberhalb der Grenze der Regelvorhaltung wird, eine Technische Einsatzleitung gebildet, der auch der Leitende Notarzt (LNA) angehört.

Der Leitende Notarzt wird technisch und organisatorisch bei der Durchführung seiner Aufgaben am Schadensort durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst unterstützt (OrgL).

Übersteigt der Rettungsmittelbedarf bei einem Großschadensfall die Möglichkeiten des Rettungsdienstpotentials aus der Regelvorhaltung, so werden dem LNA unverzüglich weitere Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zur Verfügung gestellt.

9.1 Gruppe Leitender Notärzte

Aus dem Bestand der Notärzte, die über einen von der Landesärztekammer Thüringen anerkannten Fachkundenachweis „Leitender Notarzt“ verfügen, wird für den

Rettungsdienstbereich Unstrut-Hainich-Kreis eine „Gruppe Leitender Notärzte“ (GLN) gebildet, von denen jeweils ein Leitender Notarzt immer einsatzbereit sein muss.

Die Alarmierung des Leitenden Notarztes erfolgt über die Kreisleitstelle beim Massenanfall an Verletzten/Erkrankten, bei Großschadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle (besondere Lagen) und bei Katastrophen.

9.2 Kräfte und Mittel bei Massenanfall von Verletzten

9.2.1 Technische Einsatzleitung

Bei einem gemeinsamen Einsatz von Einsatzkräften des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Rettungsdienstes wird auf Weisung des Kreisbrandinspektors oder des Leitenden Notarztes eine Technische Einsatzleitung (TEL) gebildet. Die Gesamteinsatzleitung hat der Kreisbrandinspektor bzw. dessen Stellvertreter. Er arbeitet eng mit den Fachdiensten und insbesondere mit dem Leitenden Notarzt zusammen.

Der Leitende Notarzt ist weisungsberechtigt gegenüber

- allen eingesetzten Ärzten
- dem Personal des Rettungsdienstes
- den Einheiten und Helfern der Hilfsorganisationen, solange diese im Einsatz sind.

Für die Triage und den Ablauf der ärztlichen Handlungen ist der Leitende Notarzt selbst zuständig. Zu seiner Unterstützung wird vor Ort für taktische und organisatorische Aufgaben ein Organisatorischer Leiter Rettungsdienst eingesetzt. Beide arbeiten eng zusammen und stimmen ihre Maßnahmen ab.

Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst muss einem in Ziffer 4 aufgeführten Durchführenden zugehörig sein. Er wird durch den Landrat bestellt. Seine Alarmierung erfolgt über die Kreisleitstelle.

9.2.2 Schnelle Einsatzgruppe (SEG)

Aus dem Sanitäts-/Betreuungszug des Katastrophenschutzes wird eine Schnelle Einsatzgruppe (SEG) gebildet. Die Fahrer der einzusetzenden Rettungsmittel sind jeweils mit einem Alarmmeldeempfänger auszurüsten. Die Einsatzkräfte müssen jederzeit einsatzbereit sein. Die Schnelle Einsatzgruppe muss innerhalb von 30 Minuten nach Alarmierung die Einsatzbereitschaft hergestellt haben.

Schnelle Einsatzgruppe Mühlhausen

1 Arztgruppe	Notärzte Standort Mühlhausen	1 MTW, 8 Sitze
1 San-Gruppe	DRK OV Mühlhausen	1 KTW (B)
1 San-Gruppe	DRK OV Menteroda	1 KTW (B)
1 San-Gruppe	DRK OV Niederdorla	1 KTW (B)

Schnelle Einsatzgruppe Bad Langensalza

1 Arzttrupp	Notärzte Standort Bad Langensalza	1 MTW 8 Sitze
1 San-Gruppe	DRK Bad Langensalza	1 4Tr-KTW

10. Inkrafttreten

Dieser Rettungsdienstbereichsplan i.d.F. der sechsten Fortschreibung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

Zanker
Landrat

Einsatzbereiche der Rettungswachen im bereichsübergreifenden Einsatz

Auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis und den Nachbarkreisen Kyffhäuserkreis, Landkreis Gotha, Wartburg-Kreis und Werra-Meißner-Kreis werden einzelne Gemeinden bzw. Orte den Rettungswachen im Rettungsdienstbereich Unstrut-Hainich-Kreis nach folgender Übersicht zugeordnet:

Kyffhäuser-Kreis (Erstversorgung)

Versorgungsbereich/ Gemeinde/Ort	NEF	RTW	KTW
Allmenhausen	LSZ	SCH	-----
Friedrichsrode	KKH	RW Toba anfordern	-----
Holzthaleben	KKH	RW Toba anfordern	-----
Keula	KKH	RW Toba anfordern	-----
Rockensußra	KKH	SCH	-----
Freienbessingen	LSZ	SCH	-----
Wolferschwenda	LSZ	SCH	-----

Gotha (Erstversorgung)

Versorgungsbereich/ Gemeinde/Ort	NEF	RTW	KTW
Tonna/ OT Burgtonna	LSZ	LSZ	LSZ
Tonna/ OT Gräfentonna	LSZ	LSZ	LSZ
Döllstädt	LSZ	TEN	-----
Dachwig	LSZ	TEN	-----
Großfahner	LSZ	TEN	-----
Gierstädt und OT Kleinfahner	LSZ	TEN	-----

**Wartburg-Kreis (Rettungsdienstliche Erstversorgung täglich 19:00 – 07:00 Uhr
Folgetag)**

Versorgungsbereich/ Gemeinde/Ort	NEF	RTW	KTW
Behringen	LSZ	LSZ	LSZ
Craula	LSZ	LSZ	LSZ
Reichenbach	LSZ	LSZ	LSZ
Tüngeda	LSZ	LSZ	LSZ
Wolfsbehringen	LSZ	LSZ	LSZ

Wartburg-Kreis (Zweitversorgung)

Versorgungsbereich/ Gemeinde/Ort	NEF	RTW	KTW
Falken	KKH	KAT	-----
Großburschla	KKH	KAT	-----
Treffurt	KKH	KAT	-----

Werra-Meißner-Kreis (Zweitversorgung nur auf Anforderung)

Versorgungsbereich/ Gemeinde/Ort	NEF	RTW	KTW
Altenburschla	KKH	KAT	-----
Heldra	KKH	KAT	-----
Wanfried	KKH	KAT	-----
B 247 Landesgrenze – Wanfried	KKH	KAT	-----

Verwaltungsvereinbarung

über den kreis- und länderübergreifenden Rettungsdienst gemäß

- §§ 6, 7 Abs. 2 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThRettG) vom 22. 12. 1992 (GVBl. Nr. 31. S. 609) vom 30.12.1992 und § 4 Abs. 2 Hess. Rettungsdienstgesetz (HRDG) i.d.F. vom 05.04.1993 (GVBl. I .S. 267)

zwischen

dem Landkreis Unstrut-Hainich, als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes, vertreten durch den Landrat, Herrn Harald Zanker

und

dem Werra-Meißner-Kreis, als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes, vertreten durch den Kreisausschuß .

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die kreis- und länderübergreifende Versorgung der Bevölkerung mit rettungsdienstlichen Leistungen.
Der Krankentransport ist von dieser Vereinbarung ausgenommen.

§ 2

In diesem Sinne wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Rettungswache Mühlhausen/ Standplatz Katharinenberg mitversorgt

- auf Anfrage der um Unterstützung ersuchenden Zentralen Leitstelle Werra-Meißner über die Zentrale Leitstelle Unstrut-Hainich,
- nur in dem Fall, wenn die eigenen Rettungsmittel zur Versorgung eines medizinischen Notfalls nicht ausreichen bzw. in Abhängigkeit von der Gesamtsituation wahrscheinlich nicht rechtzeitig in der geforderten Hilfsfrist am Notfallort eintreffen können,

die Stadtteile Altenburschla und Heldra der Stadt Wanfried, die Bundesstraße B-249 von der Landesgrenze bis Wanfried (bei Bedarf einschließlich Wanfried).
Die anfordernde Leitstelle ist durch die entsendende Leitstelle über die Art und Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel umgehend zu informieren.

§ 3

Die Koordinierung des Notfalleinsatzes im Rettungsdienstbereich Werra-Meißner-Kreis erfolgt über BOS-Funk auf dem Kanal der hoheitlich zuständigen Zentralen Leitstelle Werra-Meißner.

§ 4

Die Rettungswache Katharinenberg ist an 7 Tagen in der Woche durchgängig besetzt.

§ 5

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Durch die bereichsübergreifende Unterstützung im Rettungsdienst entstehen dem anfordernden Landkreis keine Kosten.

Eschwege, den 17. Nov. 1996

Für den Werra-Meißner-Kreis
- Der Kreisausschuß

Dieter Brosey
Landrat



Theodor Leyhe
Erster Kreisbeigeordneter

Mühlhausen, den 18. Nov. 1996

Für den Unstrut-Hainich-Kreis

Harald Zanker
Landrat



Verwaltungsvereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes für den kreisübergreifenden Einsatz gemäß dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThBKG- vom 07.01.1992 und Thüringer Rettungsdienstgesetz -ThürRettG- vom 22.12.1992

Der Landkreis Gotha

vertreten durch den Landrat
Herrn Dr. Dieter Reinholz
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

und

der Landkreis Unstrut - Hainich

vertreten durch den Landrat
Herrn Harald Zanker
Lindenbühl 28/ 29
99974 Mühlhausen

als Aufgabenträger für den Brand- und Katastrophenschutz sowie für den bodengebundenen Rettungsdienst schließen nachstehende Vereinbarung:

1. Gemeinde Tonna

- 1.1. Nothilfeersuchen der Ortsteile Burgtonna und Gräfentonna der Gemeinde Tonna werden über den Notruf 112 technisch bedingt ausschließlich durch die Leitstelle Unstrut-Hainich entgegen genommen.
- 1.2. Die Leitstelle Unstrut-Hainich alarmiert und leitet die Einsatzkräfte des Brandschutzes und des Rettungsdienstes nach einsatztaktischen Erwägungen. Prinzipiell werden zunächst die zuständigen Ortsteilfeuerwehren Burgtonna bzw. Gräfentonna alarmiert. Bei Einsätzen im Ortsteil Burgtonna wird generell die Feuerwehr Gräfentonna mitalarmiert.

- 1.3. Bei Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Kräfte und Mittel des Brandschutzes bringt die Leitstelle Unstrut-Hainich die Stützpunktfirewehr Bad Langensalza zum Einsatz. Besteht darüber hinaus weiterer Bedarf an Brandschutzkräften, werden diese durch die Leitstelle Unstrut-Hainich bei der zentralen Leitstelle Gotha angefordert und von der zentralen Leitstelle Gotha alarmiert.
 - 1.4. Die rettungsdienstliche Erstversorgung der Gemeinde Tonna erfolgt in den Ortsteilen Burgtonna und Gräfentonna durch die Rettungswache Bad Langensalza. Die Rettungsmittel werden ausschließlich durch die Leitstelle Unstrut-Hainich alarmiert und im Einsatz geleitet.
 - 1.5. Bedingen Rettungsdiensteinsätze zusätzliche und durch die Regelvorhaltung des Landkreises Unstrut-Hainich nicht abzudeckende Rettungsmittel, sind diese grundsätzlich über die zentrale Leitstelle Gotha nachzufordern.
2. Gemeinde Dachwig, Döllstedt, Großfahner, Gierstädt und OT Kleinfahner
 - 2.1. Zur Unterstützung von Feuerwehreinsätzen in den unter Punkt 2. genannten Gemeinden und Ortsteilen alarmiert die Leitstelle Unstrut-Hainich auf Anforderung der zentralen Leitstelle Gotha die Freiwillige Feuerwehr Herbsleben und/oder die Stützpunktfirewehr Bad Tennstedt und bringt diese zum Einsatz.
 - 2.2. Auf Anforderung der zentralen Leitstelle Gotha alarmiert die Leitstelle Unstrut-Hainich bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen innerhalb der Gemarkungen Döllstedt und Dachwig die Freiwillige Feuerwehr Herbsleben und bringt diese zum Einsatz.
3. Gemeinde Aschara und Bundesstraße B-247 Ascharaer Kreuz - Gemeinde Westhausen
 - 3.1. Die zentrale Leitstelle Gotha unterstützt Feuerwehreinsätze im Landkreis Unstrut-Hainich bei Verkehrsunfällen auf der B-247 im Bereich Ascharaer Kreuz-Kreisgrenze bei besonderen Lagen auf Anforderung der Leitstelle Unstrut-Hainich.
 - 3.2. Auf Anforderung der Leitstelle Unstrut-Hainich gewährt der Landkreis Gotha Unterstützung bei Feuerwehreinsätzen am Objekt Übergangwohnheim Aschara.
4. Besonderes
 - 4.1. Nach der Inbetriebnahme des Gleichwellenfunknetzes im Landkreis Gotha erfolgt die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren Burgtonna und Gräfentonna sowie

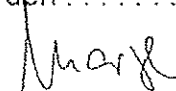
die Einsatzleitung durch die zentrale Leitstelle Gotha.
Der Landkreis Gotha informiert den Landkreis Unstrut-Hainich über den genauen Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gleichwellenfunknetzes.

- 4.2. Die Leitstelle Unstrut-Hainich meldet Ereignisse gemäß Anlage unverzüglich der zentralen Leitstelle Gotha, sofern Ortsteile der Gemeinde Tonna davon betroffen sind.
- 4.3. Die Leitstelle Unstrut-Hainich und die zentrale Leitstelle Gotha gewährleisten den Informationsaustausch im erforderlichen Umfang für eine optimale Einsatzabwicklung sowie zur Vermeidung von Doppeleinsätzen und Mißverständnissen.
- 4.4. Bei Feuerwehreinsätzen obliegt die Fertigung des Brand- bzw. Hilfeleistungsberichtes der örtlich für das Einsatzgebiet zuständigen Feuerwehr bzw. Leitstelle. Der jeweilige angeforderte Hilfeleistende fertigt einen Nebenbericht.
- 4.5. Für die vereinbarten Leistungen im Rettungsdienst werden gegenseitig keine Kosten berechnet.
Die Kostentragung für angeforderte Hilfeleistung im Brandschutzdienst regelt sich nach § 3 Absatz 3 des ThBKG.

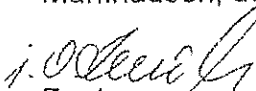
5. Schlußbestimmungen

- 5.1. Die Vereinbarung tritt rückwirkend ab dem 01.07.1995 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Gleichzeitig tritt die "Vereinbarung über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst für die Gemeinden Gräfentonna und Burgtonna" außer Kraft.
- 5.2. Diese Verwaltungsvereinbarung kann innerhalb eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform durch einen eingeschriebenen Brief.
- 5.3. Sollte eine der Bedingungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, gelten die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung ungeachtet dessen fort.
- 5.4. Haben sich die Verhältnisse seit Abschluß dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, daß einem Partner das Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann er eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Gotha, den 12. Juli 1996

i. V. 
Dr. Reinholz
Landrat

Mühlhausen, den

i. V. 
Zanker
Landrat

Anlage:

Übersicht über Ereignisse, die gemäß Punkt 4.2. der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zu melden sind:

1. Großschadensereignisse mit Katastrophencharakter
 - 1.1. Gefährdung der Trinkwasserversorgung mit Katastrophencharakter, einschließlich Epidemien
 - 1.2. Schwere Unwetter, die zu Beeinträchtigungen der Infrastruktur führen oder bei denen dies zu erwarten ist
 - 1.3. Großbrände, einschließlich größerer Waldbrände und Einsatz der Feuerwehren zur Rettung von Menschen oder Sachen aus Gefahrenlagen
 - 1.4. Explosionen oder Havarien, bei denen Personen getötet oder mehrere Personen verletzt wurden
 - 1.5. Störfälle in Betrieben und Unfälle im Zusammenhang mit Gefahrstoffen und radioaktiven Stoffen
 - 1.6. Gefahrguttransportunfälle
 - 1.7. Luftverkehrsunfälle
 - 1.8. Umweltgefährdungen durch Brände und Havarien (kontaminiertes Löschwasser, Ultragifte) von bedeutendem Ausmaß
2. Feuerwehreinsätze
3. Eine Meldung erfolgt auch, wenn bei einem anderen als den vorgenannten Ereignissen
 - Personen getötet
 - mehr als 2 Personen verletzt
 - der Schaden voraussichtlich mehr als 150.000,00 DM beträgt
 - eine besonders hohe Öffentlichkeitswirksamkeit zu erwarten bzw. bereits entstanden ist
 - durch Gefahrstoffe oder radioaktive Stoffe eine unmittelbare Personen- oder Umweltgefährdung zu erwarten bzw. bereits entstanden ist.

V e r w a l t u n g s v e r e i n b a r u n g
vom 12.07.1996

über die Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes für den kreisübergreifenden Einsatz gemäß dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG - vom 07.01.1992 und Thüringer Rettungsdienstgesetz - ThürRettG - vom 22.12.1992

zwischen dem

Landkreis Gotha

vertreten durch den Landrat
Herrn Dr. Dieter Reinholz
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

und dem

Landkreis Unstrut-Hainich

vertreten durch den Landrat
Herrn Harald Zanker
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

1. Der Pkt. 1.2 erhält folgende Neufassung:

Die Leitstelle Unstrut-Hainich alarmiert und leitet die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes nach einsatztaktischen Erwägungen. Nothilfeersuchen, die den Einsatz der Ortsteilfeuerwehren Burgtonna bzw. Gräfentonna bedingen, sind unverzüglich an die Zentrale Leitstelle (ZLst) Gotha weiterzuleiten.

2. Der Pkt. 1.3 erhält folgende Neufassung:

Bei Nothilfeersuchen aus der Gemeinde Tonna, die einen Einsatz der Feuerwehr erfordern, ist durch die Leitstelle Unstrut-Hainich die Stützpunktfeuerwehr Bad Langensalza ohne zeitliche Verzögerung mit zu alarmieren und mit den erforderlichen Kräften und Mitteln einzusetzen, wenn der Einsatz von Montag bis Freitag außer feiertags jeweils in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr notwendig ist. Außerhalb dieses Zeitraumes wird die genannte Wehr nur auf Anforderung durch die ZLst Gotha eingesetzt. Besteht darüberhinaus weiterer Bedarf an Brandschutzkräften, werden diese von der ZLst Gotha alarmiert.

3. Der Pkt. 4.1 erhält folgende Neufassung:

Die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren Burgtonna und Gräfen-
tonna erfolgt ebenso wie die Einsatzführung durch die ZLst Gotha.

4. Die Anlage zur Verwaltungsvereinbarung wird auf den Pkt. 1
(1.1. - 1.8.) beschränkt.

5. Der 1. Nachtrag tritt rückwirkend ab dem 01.07.1997 in Kraft.

28 NOV. 1997

Mühlhausen, den

29. Okt. 1997

Gotha, den

.....
Z a n k e r
Landrat



.....
Dr. R e i n h o l z
Landrat

Anlage 4 -Blatt 1-

V E R E I N B A R U N G

ÜBER DEN Abschluß einer bereichsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdienstträgern der Landkreise Unstrut-Hainich-Kreis und Wartburgkreis gemäß § 7 Abs. 2 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 22.12.1992 (GVBl. Nr. 31, S. 609)

Der Unstrut-Hainich-Kreis

vertreten durch den Landrat, Herrn Zanker

und

der Wartburgkreis,

vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari

treffen für die notfallmedizinische Versorgung für die in dem Übereinkommen genannten Ortschaften folgende

V E R E I N B A R U N G :

1. Für einen Teilbereich des Wartburgkreises, bestehend aus den Ortschaften Behringen, Wolfsbehringen, Reichenbach, Craula und Tüngeda nimmt der Unstrut-Hainich-Kreis - befristet bis zur Fertigstellung der Kreisstraße 2 des Wartburgkreises - die rettungsdienstliche Versorgung wahr.
2. In der Leitstelle Eisenach eingehende Notrufe für die unter Ziffer 1 genannten Ortschaften werden an die Leitstelle Mühlhausen weitergeleitet.
Mit Eingang des weitergeleiteten Notrufes in der Leitstelle Mühlhausen übernimmt der Unstrut-Hainich-Kreis die Koordination und Ausführung des Rettungseinsatzes einschließlich der notfallmedizinischen Versorgung.

2. Die Leitstelle Mühlhausen protokolliert das tägliche Einsatz-
aufkommen in diesem Bereich und übermittelt monatlich dem
Wartburgkreis eine Abschrift dieses Protokolles.
Bei Überschreitung der Hilfsfrist ist der Wartburgkreis
umgehend unter Angabe der Gründe zu informieren.
3. Die Leitstelle Mühlhausen unterrichtet die Leitstelle
Eisenach unverzüglich über unmittelbar bei ihr eingehende
Notrufe aus den unter Ziffer 1 genannten Ortschaften.
4. Der Unstrut-Hainich-Kreis übernimmt nach Installierung seines
Rettungswachenstandortes in Katharinenberg die Zweitver-
sorgung bei rettungsdienstlichen Einsätzen innerhalb des
Wartburgkreises für die Ortschaften Großburschla, Treffurt
und Falken.
5. Der Wartburgkreis übernimmt nach Installierung seines
Rettungswachenstandortes in ~~Schnellmannshausen, Volteroda~~ ^{Treffurt, OT Falken} *geo. N. 16.51.9.*
die Zweitversorgung bei rettungsdienstlichen Einsätzen
innerhalb des Unstrut-Hainich-Kreises für die Ortschaften
Diedorf, Wendehausen und Schierschwende.
6. Beide Landkreise unterrichten sich wechselseitig über den
Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft der Rettungswachenstand-
orte bezüglich der Zweitversorgung für die unter Ziffer 4
bzw. Ziffer 5 genannten Ortschaften.
Die Handhabung der eingehenden Notrufe für diese Bereiche
geschieht dann sowohl in der Leitstelle Mühlhausen wie auch
in der Leitstelle Eisenach analog des Ablaufes wie unter
Ziffer 2 und 3 beschrieben.
7. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten
zum Jahresende gekündigt werden. Bei Änderung des Thüringer
Rettungsdienstgesetzes oder anderer für die Organisation und
Durchführung des Rettungswesens maßgeblicher Regelungen, die
den Regelungen oder dem Sinn dieser Vereinbarung entgegenstehen,
kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist ge-
kündigt werden.

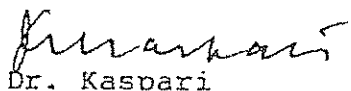
Diese Vereinbarung wird Bestandteil des Bereichsplanes der Rettungsdienstträger des Unstrut-Hainich-Kreises und des Wartburgkreises.

8. Diese Vereinbarung tritt bezüglich Ziffer 1 bis 3 sofort in Kraft, Ziffer 4 bis 6 gelten je nach Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft des entsprechenden Rettungswachenstandortes.

Mühlhausen, den 25.01.1995

Eisenach, den 16.1.95


Zanker
Landrat des
Hainich-Unstrut-Kreises


Dr. Kaspari
Landrat des
Wartburgkreises

Verwaltungsvereinbarung

über die kreisübergreifende Rettung gemäß §§ 6,7 Abs. 2
Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 22.12.1992
(GVBL Nr. 31 S. 609) vom 30.12.1992

zwischen

dem Unstrut-Hainich-Kreis, als Träger des Rettungsdienstes,
vertreten durch den Landrat, Herrn Harald Zanker

und

dem Kyffhäuserkreis, als Träger des Rettungsdienstes,
vertreten durch den Landrat, Herrn Peter Hengstermann

§ 1

Beide Landkreise erweisen sich gegenseitige Hilfeleistung bei medizinischen Notfällen, wenn es die jeweilige Situation erfordert.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist auch die kreisübergreifende Rettung von Personen - ohne Krankentransport - durch Zuordnung von Gemeinden des Kyffhäuserkreises zum Versorgungsbereich der Rettungswachen Schlotheim, Bad Langensalza und Mühlhausen des Unstrut-Hainich-Kreises.

§ 2

Der Einsatzauftrag der Rettungswachen Schlotheim, Bad Langensalza und Mühlhausen im Rettungsdienstbereich des Kyffhäuserkreises erfolgt auf Anforderung der Leitstelle des Kyffhäuserkreises bzw. in Abstimmung der Leitstellen beider Landkreise.

§ 3

Die Zuordnung des NEF/RTW zum Einsatz erfolgt durch Koordinierung zwischen den Leitstellen der Landkreise Kyffhäuserkreis, Unstrut-Hainich-Kreis und Nordhausen. Die Beförderung des Patienten erfolgt auf Entscheidung des Notarztes in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

(1) In den Gemeinden Keula und Holzthaleben

Der Notruf 112 geht in der Leitstelle Unstrut-Hainich ein.

Einsatz des NEF erfolgt aus der Rettungswache Mühlhausen.

Einsatz des RTW erfolgt aus der Rettungswache Toba durch Anforderung bei der Leitstelle Kyffhäuserkreis.

(2) In der Gemeinde Rockensußra

Der Notruf 112 geht in der Leitstelle Kyffhäuserkreis ein.

Einsatz des NEF erfolgt aus der Rettungswache Mühlhausen.

Einsatz des RTW erfolgt aus der Rettungswache Schlotheim. Der Einsatz beider Rettungsmittel erfolgt auf Anforderung bei der Leitstelle Unstrut-Hainich-Kreis.

(3) In den Gemeinden Allmenhausen, Freienbessingen und Wolferschwenda

Der Notruf geht in der Leitstelle Kyffhäuserkreis ein.

Der Einsatz des NEF erfolgt aus der Rettungswache Bad Langensalza (Hufeland-Krankenhaus-GmbH).

Einsatz des RTW erfolgt aus der Rettungswache Schlotheim.

Der Einsatz beider Rettungsmittel erfolgt auf Anforderung bei der Leitstelle Unstrut-Hainich-Kreis.

(4) In der Gemeinde Friedrichsröde

Der Notruf 112 geht in der Leitstelle Nordhausen ein.

Einsatz des NEF erfolgt aus der Rettungswache Mühlhausen auf Anforderung der Leitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises.

Einsatz des RTW erfolgt aus der Rettungswache Toba auf Anforderung bei der Leitstelle des Kyffhäuserkreises.

§ 4

Die in den §§ 1bis 3 aufgeführten Vereinbarungsgegenstände beziehen sich auf die Gemeinden:

Rettungswache Schlotheim

- Rockensußra, Allmenhausen
Freienbessingen, Wolferschwenda

Rettungsdienstliche Versorgung mittels RTW an Werk-, Sonn- und Feiertagen 24 h

Rettungswache Mühlhausen
"Kreiskrankenhaus Unstrut-Hainich"

- Holzthaleben, Keula,
Friedrichsröde
- Rockensußra

Rettungswache Bad Langensalza
"Hufeland Krankenhaus GmbH"

- Allmenhausen, Freienbessingen
Wolferschwenda

Rettungsdienstliche Versorgung mittels NEF an Werk-, Sonn- und Feiertagen 24 h

- 3 -

§ 5

Diese Vereinbarung kann durch die jeweils zuständigen Träger des Rettungsdienstes schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden.

§ 6

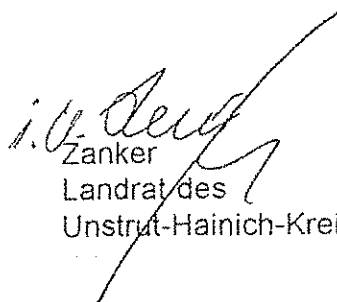
Die Kostenregelung obliegt dem jeweiligen Landkreis. Eine Ausgleichsfinanzierung untereinander erfolgt nicht.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom Januar 1995 außer Kraft.

Mühlhausen, 28. 06. 1995

Sondershausen, Juli 1995


i.v. Zanker
Landrat des
Unstrut-Hainich-Kreises


Hengstermann
Landrat des
Kyffhäuserkreises

Übersicht über die Notärzte, die als Leitender Notarzt vertraglich gebunden sind (Vereinbarung vom 30.06.2009) und Ärztlicher Leiter Rettungsdienst:

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Jan Gräbedünkel (Ärztlicher Leiter Rettungsdienst)

Gruppe Leitender Notärzte

Dr. Sergej Dawydow

Dr. Frank Möser

Dr. Klaus von Stabel

Dipl. Med. Cornelius Wolf

Dr. Haik-Berit Richter

Marcin Markiewicz

Ralf Michael

Matthias Twrznik

Jan Gräbedünkel

**Übersicht über die Entfernung der Gemeinden und ihrer Ortsteile zu den
Rettungswachen:**

Gemeinde	RW 1 Mühlhausen Entfernung in km	Standplatz Mühlhausen A. d. Trift 21 Entfernung in km	RW 2 Katharinen- berg Entfernung in km	RW 3 Schlotheim Entfernung in km	RW 4 Bad Langensalza Entfernung in km	RW 5 Bad Tennstedt Entfernung in km
Mühlhausen (Stadt)	1	1	18	16	20	36
Felchta	5	3	18	20	22	37
Görmar	2	3	19	14	22	33
Saalfeld	7	12	26	15	29	32
Windeberg	6	10	25	13	28	31
Bad Langensalza (Stadt)	20	17	35	20	1	16
Aschara	29	26	44	27	7	23
Eckardtsleben	29	26	43	25	6	21
Großwelsbach	19	19	34	12	10	22
Grumbach	27	24	41	26	6	21
Henningsleben	25	22	40	25	4	20
Illeben	28	25	42	24	4	19
Merxleben	24	21	38	18	3	13
Nägelstedt	29	26	44	19	6	13
Thamsbrück	19	16	34	15	7	20
Waldstedt	19	16	34	27	6	22
Wiegleben	28	25	42	27	7	23
Zimmern	24	21	42	26	6	22
Schlotheim (Stadt)	16	19	33	1	20	18
Mehrstedt	19	22	36	3	23	21
Hohenbergen	20	23	37	4	18	21

**Übersicht über die Entfernung der Gemeinden und ihrer Ortsteile zu den
Rettungswachen:**

Gemeinde	RW 1 Mühlhausen Entfernung in km	Standplatz Mühlhausen A. d. Trift 21 Entfernung in km	RW 2 Katharinen- berg Entfernung in km	RW 3 Schlotheim Entfernung in km	RW 4 Bad Langensalza Entfernung in km	RW 5 Bad Tennstedt Entfernung in km
Bad Tennstedt (Stadt)	37	34	51	18	16	1
Ballhausen	41	38	54	22	19	3
Blankenburg	28	31	45	9	16	9
Bruchstedt	32	29	49	13	16	5
Haussömmern	40	38	57	22	21	5
Hornsömmern	38	38	55	20	23	7
Kirchheilingen	29	26	46	10	10	14
Klettstedt	29	26	44	16	8	7
Kutzleben	42	39	59	24	22	6
Mittelsömmern	40	40	56	21	22	6
Sundhausen	32	32	44	13	9	11
Tottleben	33	32	50	14	14	8
Urleben	35	32	47	17	12	5
Bothenheilingen	24	21	36	10	12	21
Issersheilingen	23	24	38	8	16	19
Kleinwelsbach	22	21	36	12	13	18
Körner	10	11	27	6	28	25
Marolterode	22	22	38	3	18	15
Neunheilingen	26	24	38	10	14	16
Obermehler	15	18	33	5	26	23
Altengottern	15	12	30	22	12	27
Alterstedt	22	19	29	28	8	24
Flarchheim	15	12	22	27	15	30
Großengottern	12	9	26	27	9	25
Heroldishausen	12	9	27	27	15	30
Schönstedt	16	13	30	23	6	22
Mülverstedt	15	12	24	29	12	28
Weberstedt	16	13	25	30	11	26

Übersicht über die Entfernung der Gemeinden und ihrer Ortsteile zu den
Rettungswachen:

Gemeinde	RW 1 Mühlhausen Entfernung in km	Standplatz Mühlhausen A. d. Trift 21 Entfernung in km	RW 2 Katharinen- berg Entfernung in km	RW 3 Schlotheim Entfernung in km	RW 4 Bad Langensalza Entfernung in km	RW 5 Bad Tennstedt Entfernung in km
Kammerforst	14	11	18	28	22	37
Langula	10	7	15	24	22	38
Oberdorla	9	6	13	23	24	40
Niederdorla	9	6	15	23	23	38
Oppershausen	11	8	18	25	18	35
Bickenriede	12	12	13	26	33	47
Dörna	10	10	16	25	31	44
Hollenbach	9	9	17	23	30	42
Lengefeld	10	11	16	25	32	44
Zella	14	15	21	28	35	48
Beberstedt	16	16	28	23	37	41
Hüpstedt	16	16	30	22	36	40
Zaunröden	17	20	33	18	37	35
Großvargula	35	32	50	28	12	10
Herbsleben	40	37	55	24	18	6
Kleinvargula	37	34	51	26	14	7
Diedorf	19	17	2	33	38	52
Eigenrieden	12	11	6	27	31	46
Faulungen	18	17	3	33	37	52
Hildebrands- hausen	24	21	5	37	41	55
Heyerode	16	14	5	30	35	48
Katharinenberg	18	17	0,5	33	38	52
Lengenfeld unterm Stein	21	19	7	35	40	54
Schierschwende	21	19	6	35	40	53
Struth	15	13	8	29	34	48
Wendehausen	23	21	5	38	42	55
Ammern	5	6	20	20	25	38
Dachrieden	8	9	23	23	28	36
Eigenrode	12	13	26	19	31	39
Horsmar	12	13	26	22	32	40
Kaisershagen	7	11	24	16	29	33
Reiser	5	8	21	19	26	40

Übersicht über die Entfernung der Gemeinden und ihrer Ortsteile zu den Rettungswachen:

[illegible]